



Ehrlich. Effizient. Sicher.

Die Katholische Zusatzversorgungskasse

www.kzvk.de

KZVK · Postfach 102064 · 50460 Köln

Am Römerturm 8

50667 Köln

Team Finanzierungsbeitrag
Finanzierungsbeitrag@kzvk.de

Tel. 0221 2031- 987
Fax 0221 2031- 585

Abrechnungsstellen-Nr.

ZVK-Bev.-Nr.

06.11.2019

Name und Anschrift der Abrechnungsstelle

Name Abrechnungsstelle

Straße und Hausnummer oder Postfach

PLZ und Ort

Veröffentlichung der 26. Änderung der Kassensatzung

Teilforderungsverzicht auf Finanzierungsbeiträge 2016-2018

Gutschrift im Falle von Überzahlungen bei Finanzierungsbeiträgen 2016-2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen beiden Jahren wurden unter Einbindung von Vertretern unserer Beteiligten Änderungen zum Finanzierungssystem der KZVK beraten und in ihren Gremien entschieden. Wir haben regelmäßig über den Fortgang des Projektes zum neuen Finanzierungssystem informiert. Ergänzend finden bundesweit Informationsveranstaltungen statt. Detailliertere Informationen finden Sie auch unter <https://www.kzvk.de/finanzierungssystem> in unserem Internetauftritt.

Vor wenigen Tagen wurde die 26. Änderung der Kassensatzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht. Damit sind die Vorschriften des neuen Finanzierungssystems, das zum 1. Januar 2020 wirksam werden wird, satzungsrechtlich verankert.

Das bis zum 31. Dezember 2019 maßgebliche Finanzierungssystem beinhaltet neben den Beitragszahlungen in Relation zu den zusatzversorgungspflichtigen Entgelten auch Finanzierungsbeiträge,

die für die Jahre 2016, 2017 und 2018 in Rechnung gestellt wurden. Zu diesen Finanzierungsbeiträgen haben wir Ihnen in der Vergangenheit Teilstundungsangebote unterbreitet, die von einzelnen Beteiligten genutzt wurden. Andere Beteiligte haben unsere Forderungen zu 100 Prozent bezahlt.

Mit der Einführung des neuen Finanzierungssystems erklären wir nun den Verzicht auf unsere teilstundeten Forderungen bezogen auf die Finanzierungsbeiträge für 2016, 2017 und 2018. Für die Beteiligten, die höhere Zahlungen geleistet haben als sie sich aus unseren Stundungsangeboten ergeben hätten, entsteht ein Guthaben.

Als Anlage erhalten Sie die Berechnung der Teilforderungsverzichte aus Finanzierungsbeiträgen für Ihre Abrechnungsstelle der Jahre 2016 bis 2018.

Textbaustein:

Im Falle eines Guthabens:

Unter Berücksichtigung der Teilforderungsverzichte weist ihr Finanzierungsbeitragskonto per XX.XX.XXXX ein Guthaben i. H. v. ###.###.###,00 Euro aus. Das Guthaben wird Ihrem Angleichungsbeitragskonto gutgeschrieben.

Im Falle einer Forderung:

Unter Berücksichtigung der Teilforderungsverzichte weist ihr Finanzierungsbeitragskonto per XX.XX.XXXX einen Fehlbetrag i. H. v. ###.###.###,00 Euro aus. Wir bitten um unverzüglichen Ausgleich.

Im Falle eines ausgeglichenen Saldos:

Unter Berücksichtigung der Teilforderungsverzichte weist ihr Finanzierungsbeitragskonto per XX.XX.XXXX einen ausgeglichenen Saldo aus.

Im neuen Finanzierungssystem werden ab 2020 für einen voraussichtlich siebenjährigen Zeitraum Angleichungsbeiträge in Rechnung gestellt, ein Finanzierungsbeitrag wird stattdessen nicht mehr erhoben. Die Rechnungstellung erfolgt wie beim Finanzierungsbeitrag im November eines Jahres. Die Guthaben aus Finanzierungsbeiträgen für 2016, 2017 und 2018 werden mit dem ersten zu zahlenden Angleichungsbeitrag für 2020 verrechnet. Sofern nach dieser Verrechnung noch ein Restguthaben vorhanden sein sollte, wird dies mit dem zweiten zu zahlenden Angleichungsbeitrag für 2021 verrechnet. Ein gegebenenfalls nach dieser zweiten Verrechnung verbleibendes Restguthaben wird erstattet.

Für ein mit der ersten Rechnungsstellung des Angleichungsbeitrages verrechnetes Guthaben und für ein nach der ersten Verrechnung verbleibendes Restguthaben werden Nutzungsausfallentschädigungen (Überschüsse) gewährt. Diese Überschüsse ermitteln sich unter Berücksichtigung der Nettoverzinsung der KZVK und der Zahlungseingänge zum Finanzierungsbeitrag. Sie entstehen ge-

mäß § 63 b Absätze 1 und 2 der Kassensatzung zum 31. Oktober 2021 und werden zu diesem Zeitpunkt fällig. Folglich sind sie zum heutigen Zeitpunkt noch nicht Gegenstand der Gutschrift eines Guthabens.

In einigen Tagen erhalten Sie letztmalig im bis zum 31. Dezember 2019 maßgeblichen Finanzierungssystem eine Rechnung zum Finanzierungsbeitrag. Die Höhe des Rechnungsbetrages entspricht nicht mehr dem ursprünglich beschlossenen Finanzierungsplan, sondern berücksichtigt demgegenüber bereits einen Teilforderungsverzicht. Der Rechnungsbetrag ist daher in voller Höhe und ohne Verrechnung mit den oben genannten Guthaben zu begleichen.

Bei Fragen steht Ihnen unser Team Finanzierungsbeitrag unter der Telefonnummer 0221/2031-987 gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung oder schreiben Sie uns eine E-Mail an finanzierungsbeitrag@kzv.de. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Freundliche Grüße

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse



Ehrlich. Effizient. Sicher.

Die Katholische Zusatzversorgungskasse

www.kzv.de

KZVK · Postfach 102064 · 50460 Köln

Am Römerturm 8

50667 Köln

Team Finanzierungsbeitrag
Finanzierungsbeitrag@kzv.de

Tel. 0221 2031- 987
Fax 0221 2031- 585

Abrechnungsstellen-Nr.

ZVK-Bev.-Nr.

06.11.2019

Name und Anschrift der Abrechnungsstelle
Name Abrechnungsstelle
Straße und Hausnummer oder Postfach
PLZ und Ort

Anlage zum Anschreiben Teilforderungsverzicht Finanzierungsbeitrag vom 06.11.2019

Hiermit verzichtet die KZVK auf die Ihnen gegenüber zunächst teilgestundeten Forderungen des Finanzierungsbeitrags für die Jahre 2016 bis 2018 in Höhe von **593.754,48 Euro**. Die genaue Ermittlung dieses Betrages ist der nachstehenden Berechnung zu entnehmen:

Jahr:	Gutschrift Nr.:	Rechnungsbetrag:	Teilforderungsverzicht:	Rechnungsbetrag neu:
2016	GS1699999	804.233,41 Euro	402.116,71 Euro	402.116,71 Euro
2017	GS1799999	798.328,74 Euro	191.598,89 Euro	606.729,85 Euro
2018	GS1899999	161,98 Euro	38,88 Euro	123,10 Euro

Unter Berücksichtigung der erfolgten Zahlungen kann sich aufgrund des Teilforderungsverzichts ein Guthaben ergeben, das auf den künftigen Angleichungsbeitrag angerechnet wird.